

05.06.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - In - Vk

zu **Punkt ...** der 1034. Sitzung des Bundesrates am 16. Juni 2023

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die unionsweite Wirkung bestimmter Entscheidungen über den Fahrbefähigungsverlust**COM(2023) 128 final****A**

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU)** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
In

1. Als Haupttransitland hat Deutschland grundsätzlich ein großes Interesse daran, dass Verkehrsverstöße von EU-Ausländerinnen und -Ausländern ohne ordentlichen Wohnsitz im Inland möglichst wirkungsvoll geahndet werden. Nach dem vorliegenden Richtlinienvorschlag müssen gebietsfremde EU-Bürgerinnen und -Bürger bei der Begehung die Verkehrssicherheit gravierend beeinträchtigender Delikte in anderen Mitgliedstaaten (als im Mitgliedstaat ihres ordentlichen Wohnsitzes) künftig damit rechnen, ihre Fahrerlaubnis unionsweit zu verlieren beziehungsweise von einem unionsweiten Fahrverbot betroffen und damit von der Teilnahme am motorisierten Verkehr ausgeschlossen zu sein, insbesondere auch im Mitgliedstaat ihres ordentlichen Wohnsitzes.

- EU
In
2. Der Bundesrat hat allerdings unter dem Blickwinkel der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit erhebliche Bedenken gegen die in dem Richtlinienvorschlag vorgesehene automatische unionsweite Wirkung von Fahrerlaubnisentziehungen, -beschränkungen, -aussetzungen und Fahrverboten infolge verkehrssicherheitsrelevanter Delikte.
- EU
In
3. a) Denn Maßnahmen zur Rechtsdurchsetzung, also die Ausgestaltung des Sanktionensystems hinsichtlich Voraussetzungen und Rechtsfolgen, fallen primär in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Nach innerstaatlichem Recht (Strafgesetzbuch, Straßenverkehrsgesetz, Fahrerlaubnisverordnung) kommt es für die Entziehung der Fahrerlaubnis aber stets darauf an, dass sich der Fahrerlaubnisinhaber als ungeeignet zum Führen von Fahrzeugen erweist. Die Schwere des Verkehrsverstoßes fließt dabei zwar in die Beurteilung ein, löst die Rechtsfolge des Entzugs aber nicht per se aus. Dieser durch das Abstellen auf die Geeignetheit des Fahrerlaubnisinhabers eröffnete Beurteilungsspielraum ginge im Fall einer ausländischen Aberkennung mit Wirkung auch für Deutschland verloren. Dadurch würde eine Ungleichbehandlung zum innerstaatlichen Rechtsvollzug entstehen.
- b) Zweifelhaft ist des Weiteren, ob die Richtlinie überhaupt erforderlich ist. Denn Artikel 13 des Richtlinienvorschlags über den Führerschein, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 383/2012 der Kommission (vergleiche BR-Drucksache 153/23) beinhaltet bereits eine Regelung zu den Auswirkungen einer Einschränkung, einer Aussetzung, eines Entzugs oder einer Aufhebung der Fahrerlaubnis oder des Führerscheins. Auch mit Blick auf den ebenfalls vorgelegten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2015/413/EU zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte spricht sich der Bundesrat für eine Beibehaltung des bisherigen Systems aus. Denn bereits ein reibungslos funktionierender Informationsaustausch stärkt die Handlungsfähigkeit des Aussteller-Mitgliedstaates.

- [EU]
{In} c) Um die intendierte unionsweite Wirkung von Fahrerlaubnisentzug oder Fahrverboten zu erreichen, bedarf es im jeweiligen [Ausstellungs-]Mitgliedstaat{, in dem der Fahrerlaubnisinhaber seinen Wohnsitz hat,} der Umsetzung der im Tatort-Mitgliedstaat getroffenen Entscheidung. Dies verursacht erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand in den Mitgliedstaaten und berührt die jeweilige innerstaatliche Organisation der Ermittlung von Verkehrsdelikten und deren System zur Ergreifung von eigenen Maßnahmen bezüglich der Fahrerlaubnis.

B

4. Der Verkehrsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.